

Oft gestellte Fragen zur VSH-Versicherung

EU-Versicherungs-Vermittlerrichtlinie:

umfassende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der IHK unter www.vermittlerregister.org

Warum benötigen Sie überhaupt eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Als selbstständiger Finanz- und/oder Versicherungsvermittler haften Sie für Fehler, die während Ihrer Vermittlungs- und Beratungstätigkeit entstehen. Hier können ganz unterschiedliche Schäden mit zum Teil erheblichen Forderungen auftreten, die für Ihre Existenz bedrohend sein könnten, wie zum Beispiel:

- ein Zahlendreher bei der Wertpapierkennnummer, der „falsche“ Fonds stürzt binnen weniger Tage ins Bodenlose;
- ein Antrag zur Wohngebäudeversicherung geht per FAX (durch Papierstau) nicht rechtzeitig beim Versicherer ein, das Haus brennt am Folgetag bis auf die Grundmauern nieder.

Selbst bei sorgfältigster Arbeitsweise können solche Fehler nicht immer vermieden werden. Zudem gilt im Bereich Versicherungsvermittlung seit dem 22.05.2007 und für die Finanzanlagenvermittlung ab dem 01.01.2013 eine Pflichtversicherung.

Hinsichtlich der mitversicherten Tätigkeitsbereiche unterscheidet man zwischen der Versicherungsvermittlung, der Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlung sowie der „reinen“ Finanzanlagenvermittlung. Ferner der Immobilienvermittlung (mit kleiner Hausverwaltung) und Darlehens-, Leasing- und Bauspar-Vermittlung.

Welche Versicherungssumme benötige ich?

Die individuelle Ermittlung der Versicherungssumme ist grundsätzlich abhängig von dem möglichen zu entstehenden Schaden. Was kostet das nicht versicherte, abgebrannte Haus, wie hoch ist die Anlagesumme, die verloren ging, u.v.m.?

Ab 01.01.2013 gilt für die Bereiche Versicherungs- als auch für die Finanzanlagenvermittlung eine Pflichtversicherungssumme von 1.230.000,- EUR je Schadenfall, maximiert auf 1,85 Mio. p.a. vor. Da diese alle 5 Jahre - so auch wieder im Jahr 2018 - an den EU-Verbraucherindex angepasst und folglich erhöht werden müssen - bietet Ihnen unser Konzept sogar eine Versicherungssumme in Höhe von **1,4 Mio. EUR** bei der **Allianz Versicherung AG** bzw. **1,4 Mio. EUR** bei **Torus Versicherung AG** (mit jeweils einer Jahres-Maximierung auf die 2-fache Versicherungssumme).

Welche Angaben müssen bei Antragstellung gemacht werden?

Wichtige Voraussetzung ist die korrekte Risikodarstellung (siehe download: *“ATS-Risikoanalysebogen”*). Geben Sie neben den Angaben zur Prämienkalkulation wie

- Anzahl der Inhaber/Geschäftsführer/Vorstände (je nach Gesellschaftsform),
- Anzahl der angestellten Mitarbeiter (Innen und Außen),
- Anzahl der freien Außendienstmitarbeiter,
- Jahresumsatz gesamt (Courtage/Provision), wenn es um zusätzliche Vergünstigungen geht, auch wahrheitsgemäß Auskunft über Ihre Vorversicherung(en) und Vorschäden.

Wie errechnet sich der anzugebende Jahresumsatz?

Gemeint sind Ihre jährlichen Provisionseinnahmen, Courtageeinnahmen und Honorareinnahmen vor Abzug der Steuern (also nicht nur Ihr Gewinn). NICHT gemeint sind Anlagesummen, Wertungssummen oder Einlagen.

Ist der Betrieb einer Webseite zu vertrieblichen Zwecken versichert?

Grundsätzlich ist dieses Risiko mitversichert. Nicht versichert sind allerdings die in diesem Zusammenhang durchgeführten versicherungsfremden Tätigkeiten, sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Viren, Würmer, trojanische Pferde und andere bösartige Software.

Oft gestellte Fragen zur VSH-Versicherung

Handelt es sich um einen Gruppenvertrag? Ist eine Mitgliedschaft erforderlich?

Es handelt sich um individuelle Einzelpolicen. Ihr Vertrag wird nicht durch Schäden anderer Versicherungsnehmer belastet. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Werden Vorversicherungszeiten angerechnet? Wie ist die Nachhaftung geregelt?

Nach neuer Rechtsprechung (Urteil OLG Stuttgart) ist ein Schaden immer dem Versicherer zu melden, bei dem zum Verstoß-Zeitpunkt Versicherungsschutz bestand. Auf Ablauf der Nachhaftung darf sich nicht mehr berufen werden, es sei denn, der VN hat die Nachhaftungsfrist schuldhaft versäumt.

Zu unseren Konzepten gilt daher sowohl für die Versicherungsvermittlung als auch für die Finanzanlagenvermittlung unbegrenzte Nachhaftungsfrist!

Wie ist der Selbstbehalt geregelt?

Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflicht für Vermögensschäden (AVB) gilt grundsätzlich ein Prozentualer Selbstbehalt als vereinbart. Durch die ATS Besondere Vereinbarungen ist der Versicherungsnehmer bei unseren Konzepten besser gestellt. In unseren Konzepten sind nachfolgende Selbstbehalt je Schadenfall vereinbart:

	Allianz	Torus
Versicherungsvermittlung	10%, min. 50€ max. 500€	10%, min. 50€ max. 500€
Finanzanlagenvermittlung	1.000€	1.000€
(bei fehlendem IDW S4 Gutachten)	2.000€	2.000€
Darlehens-/Bauspar-Vermittlung	250€	250€
Immobilienvermittlung	250€	250€

Ist ein Beratungsprotokoll vorgeschrieben?

Beide Versicherer schreiben kein bestimmtes Beratungsprotokoll vor, jedoch sind Sie gesetzlich zur Dokumentation - sowohl in der Versicherungsvermittlung als auch in der Finanzanlagenvermittlung - verpflichtet und müssen im Schadenfall ggf. nachweisen, dass Sie bei Unterlassung kein Verschulden trifft.

Brauche ich als Finanzanlagenvermittler wirklich jährlich Prüfberichte meiner Tätigkeit?

Nach § 24 FinVermV müssen Sie als Finanzanlagenvermittler jährlich eine Prüfung Ihrer Tätigkeit durch geeignete Wirtschaftsprüfer vornehmen lassen. Dieses entsprechende Testat muss dann bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres der zuständigen Behörde übermittelt werden (wie bei der „alten“ Regelung nach MABV). Sollten Sie dieser gesetzlichen Vorgabe nicht nachkommen, kann dies zu einem Berufsverbot oder Ordnungsstrafen führen.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

Wenn Ansprüche an Sie **schriftlich oder mündlich** gestellt werden melden Sie dies bitte unverzüglich schriftlich an uns (vsh-office@ats-finanzgruppe.com). Wichtig sind hier alle Informationen, die zur Prüfung des Schadenfalls nötig sind, wie eine persönliche ausführliche Stellungnahme Ihrerseits, Kopien von Vertragsunterlagen, Informationen über Vertragsverhandlung (Akttenotizen, Beratungsprotokolle, etc.), Schriftwechsel mit dem Kunden und/oder seinem Anwalt etc. – siehe download: „Checkliste für VSH-Schäden“.

Über Ihre Vermögensschaden-Haftpflicht haben Sie gleichzeitig eine so genannte „passive“ Rechtsschutzversicherung, da der Versicherer verpflichtet ist, unberechtigte Ansprüche abzuwehren und für Sie in den Rechtsstreit eintritt. Bitte beachten Sie, dass die Allianz oder Torus ein **Weisungsrecht** hinsichtlich der Wahl des Rechtsanwaltes haben, da hier auf solche Fälle spezialisierte Anwälte erforderlich sind und diese in der Regel kostenfrei durch den Versicherer gestellt werden.

Oft gestellte Fragen zur VSH-Versicherung

Finanzanlagen nach § 34 f

Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 GewO

- **gesetzlichen Neuregelung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts**
- **§ 34 f neu in die GewO eingefügt.**
- **§ 34 f Festlegung einer Pflichtversicherung, deren Ausgestaltung durch die Finanzanlagenvermittlerverordnung erfolgt.**

Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1** GewO

umfasst Investmentfonds - also **offene Fonds**,
hierzu zählen auch Investmentprodukte die als „Riester- Produkt“ staatlich gefördert werden.

Die Regelung umfasst die ausschließliche Beratung zu und Vermittlung von Anteilen an Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen.

Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** GewO

umfasst öffentlich angebotene Anteile an **geschlossenen Fonds**
in Form einer Kommanditgesellschaft (in der Praxis am häufigsten anzutreffende Variante).

Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3** GewO

umfasst **sonstige Vermögensanlagen** im Sinne des § 1 Absatz 2 des neuen Vermögensanlagengesetzes, **u.a.:**

1. **Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,**
2. **Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),**
3. **Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,**
4. **Genussrechte,**
5. **Namenschuldverschreibungen,**
6. **Direktinvestitionen (wie Container mit Bewirtschaftungsverträgen, etc.)**
7. **Partiarische (=gewinnabhängige) Darlehen**
8. **Nachrangdarlehen sowie**
9. **wirtschaftlich vergleichbare Anlagen**

Kleinanlegerschutzgesetz: Erlaubnispflicht nach § 34 f GewO für Partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Direktinvestments

Am 09.07.2015 ist das Kleinanlegerschutzgesetz verkündet worden und damit treten die Änderungen der Gewerbeordnung am 10.07.2015 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist eine Ausweitung des Verbraucherschutzes durch die Regulierung von Finanzanlageprodukten, die bisher dem grauen Kapitalmarkt zuzurechnen waren.

Welche Produkte sind betroffen?

Sofern es sich um kein Einlagengeschäft im Sinne des KWG handelt, gelten künftig folgende Finanzprodukte als Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz:

Oft gestellte Fragen zur VSH-Versicherung

- **Partiarische Darlehen**
- **Nachrangdarlehen**
- **sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder die einen sonstigen Barausgleich für die Überlassung von Geld vorsehen.**

Damit wollte der Gesetzgeber auch bestimmte Direktinvestments in Sachgüter erfassen, die wirtschaftlich einer Geldüberlassung auf Zeit gegen Zinsen oder sonstiger Geldzahlung entsprechen. Dies können z.B. Investments in Container, Rohstoffe, etc. sein. Ob es sich bei einem Produkt um eine Vermögensanlage oder ein Einlagengeschäft handelt, entscheidet die BaFin. **Bei Unsicherheiten empfehlen wir Ihnen, beim Produktgeber nachzufragen.**

Was bedeutet das für Sie als Vermittler?

Wer diese Produkte vermitteln möchte, braucht künftig eine Erlaubnis entweder nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO oder nach § 32 KWG bzw. kann als vertraglich gebundener Vermittler für ein Haftungsdach diese Produkte vertreiben.

Was gilt, wenn Sie noch keine Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO haben?

Je nachdem, ob Sie Partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen oder Direktinvestments vermitteln, gelten unterschiedliche Übergangsfristen für die Beantragung der Erlaubnis.

Ab wann muss Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO vorliegen?

Siehe Übersichtstabelle!!!

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von den Übergangsfristen für die Beantragung der Erlaubnis bereits ab Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes die Berufspflichten, insbesondere die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, der Finanzanlagenvermittlungsverordnung einzuhalten sind.

Was bedeutet das für Ihre Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung?

Wenn Sie noch keine Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO besitzen, müssen Sie der Erlaubnisbehörde das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für diese Produktkategorie nachweisen. Der Versicherungsschutz muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO vorliegen. Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Voraussetzungen gemäß § 9 FinVermV erfüllen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 1.230.000 EUR pro Schadenfall bzw. 1.850.000 EUR für alle Schadenfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 f GewO.

Was können wir für Sie tun?

Bei Fragen zu Ihrem bestehenden Versicherungsschutz oder einer Erweiterung stehen wir Ihnen gerne unter 08266 – 8692330 zu den bekannten Bürozeiten zur Verfügung.

Ihr ATS-VSH-Team

weiter Infos / AGB finden Sie auf: www.ats-finanzgruppe.com

Oft gestellte Fragen zur VSH-Versicherung

Welches Produkt wird vermittelt?	Welche Erlaubnis besteht / besitzen Sie aktuell?	Ab wann muss Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO vorliegen?	Was sind die Zulassungsvoraussetzungen?
Direktinvestments	Keine	15.10.2015	Zuverlässigkeit Geordnete Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis
Direktinvestments	§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO	15.10.2015	Zuverlässigkeit Geordnete Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis
Direktinvestments	§ 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GewO bzw. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO	15.10.2015	Keine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis
Direktinvestments	§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO und § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GewO bzw. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1	15.10.2015	Keine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis
Partiarische Darlehen oder/und Nachrangdarlehen	Keine	10.07.2015	Zuverlässigkeit Geordnete Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis
Partiarische Darlehen oder/und Nachrangdarlehen	§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO	01.01.2016	Vereinfachtes Verfahren Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes
Partiarische Darlehen oder/und Nachrangdarlehen	§ 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GewO bzw. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO	10.07.2015	Keine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis
Partiarische Darlehen oder/und Nachrangdarlehen	§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO und § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GewO bzw. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1	01.01.2016	Keine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse Berufshaftpflichtversicherung Sachkundenachweis